

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Achim“ ab 01.01.2017

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Achim in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird ab 01.01.1998 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Achim nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserbeseitigung der Stadt Achim“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 2.560.000.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Satzungen der Stadt Achim in den jeweils gültigen Fassungen (Betrieb, Unterhaltung, Herstellung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung). Darüber hinaus nimmt der Eigenbetrieb die die Stadt Achim betreffenden Aufgaben des Umweltschutzes, einschließlich des Gewässerschutzes wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt diese Aufgaben als Träger öffentlicher Gewalt wahr (Hoheitsbetrieb) und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes selbst verantwortlich. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung nimmt der/die Bürgermeister/in die Leitung des Eigenbetriebes wahr.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die **Aufstellung des Haushaltsplanes** und des Jahresabschlusses,
 2. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss,
 3. der Personaleinsatz,
 4. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbetrag) bis zu

- a. EUR 51.000 bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - b. EUR 25.000 beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 - c. EUR 25.000 bei Erwerb, Veräußerung und bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 5. die Stundung von Forderungen bis EUR 25.000 und den Erlass von Forderungen bis EUR 3.000,
 - 6. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von EUR 25.000 ,
 - 7. die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt die Personalangelegenheiten der übrigen Bediensteten des Eigenbetriebes wahr.
- (4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens gemäß § 1 dieser Satzung. Der/die Betriebsleiter/in ist allein unterzeichnungsbefugt. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Achim bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreter/innen der Bediensteten gilt § 110 NPersVG **und § 118 NPersVG i.V.** mit der Wahlordnung. Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat zu bestimmenden Mitgliedern und drei Vertreter/innen der Bediensteten. Die Vertreter/innen der Bediensteten haben Stimmrecht. **Die Amtszeit der Mitarbeiter/Innenvertretung entspricht der Wahlperiode des Rates.**
- (2) Dem Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ entscheidet insbesondere über
- 1. Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 überschritten werden,
 - 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben, sofern die Wertgrenze des § 3 Abs. 2 Nr. 6 überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,
 - 3. die Stellungnahme zum Haushaltsplan,**
 - 4. den Vorschlag an den Rat über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

5. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist,
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses „Abwasserbeseitigung“ nicht eingeholt werden kann, ordnet der/die Bürgermeister/in nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und bei denen der/die Bürgermeister/in nicht zu erreichen ist, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und in den Fällen des Satzes 2 auch der/die Bürgermeister/in sind unverzüglich unter Angabe der Gründe über die Maßnahmen zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (2) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Der/die Bürgermeister/in kann seine/ihre Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf seine/ihre Vertreter/in oder eine (n) andere (n) Fachbereichsleiter/in übertragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden **nach den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO)** geführt.
- (2) Der **Haushaltsplan (§ 27 EigBetrVO)** ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Achim verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der

Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist sowie die Dienstanweisung für die Sonderkasse Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Achim.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom **14.11.2013**, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Achim, den 22.06.2016

Der Bürgermeister